

Förderverein Mittelschule Erding Lodererplatz

Satzung vom 5.2.2018



§ 1 - Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Mittelschule Erding, Lodererplatz“.

§ 2 - Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Erding.

§ 3 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch Mittelbeschaffung für die Mittelschule Erding - Träger: Stadt Erding mit Sitz im Rathaus Erding.
Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
Seinen Zweck verwirklicht der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Einwerben von Mitteln, insbesondere Spenden und Weitergabe der Mittel an die Schule.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine außergewöhnlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den in § 3 dieser Satzung dargelegten Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige erfolgen. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6 - Mitgliederversammlung

- § Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung jeweils innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Jahres statt.
- § Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangen.
- § Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
- § Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens 1 Woche zuvor per Aushang in der Schule sowie auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen.
- § Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- § Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- § Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3, ein Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
- § Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden des Vorstandes sowie den Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- § In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- § Sie beschließt die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter.
- § Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 - Beiträge, Gewinne und Aufwendungen

Der Verein erhält seine Mittel aus Vereinsbeiträgen, aus freiwilligen Geld- oder Sachzuwendungen und aus Erträgen des Vereinsvermögens. Über die eingegangenen Spenden erteilt der Verein auf Wunsch eine Quittung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 – Der Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung an deren Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme / den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 11 - Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei allen Entscheidungen des Vorstandes sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

§ 12- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 - Kassenführung

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Zum Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter wird je ein Mitglied der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens.

Sie/er erstellt einen Prüfungsbericht und schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Vorstand zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern.

Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mittelschule Erding - Träger: Stadt Erding, Sitz im Rathaus, Landshuter Str. 1, 85435 Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Bildung und Erziehung der Jugend, der Schülerinnen und Schüler sowie für den schulsozialen Dienst an der Mittelschule Erding zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§-15 - Rechtsanspruch

Alle Leistungen des Vereins an die Mittelschule Erding erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.